

Scheinselbstständigkeit

Arbeitnehmer vs. Selbständiger



handelt nach Weisungen und im Namen des Arbeitgebers

hat festgelegte Arbeitszeiten

seine Aufgaben werden kontrolliert

muss Urlaub beantragen

erhält Lohnfortzahlung auch im Krankheitsfall



handelt unternehmerisch nach eigener Entscheidung und auf eigene Rechnung

eigene Zeiteinteilung seiner Aufgaben

erbringt eine Leistung, die sich von denen, der Arbeitnehmern unterscheidet

hat keinen Urlaubsanspruch

keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall

Hauptkriterien Scheinselbstständigkeit:

- Es besteht ein früheres Angestelltenverhältnis
- Anpassung an Arbeitszeiten, Arbeitskleidung und Arbeitsräumen des Unternehmers
- Keine eigene Werbung, kein eigenes Briefpapier
- Mehr als 5/6 des Umsatzes durch denselben Auftraggeber



Die Folgen



Auftraggeber

- Alle Rechte und Zahlungen, die einem regulären Mitarbeiter zustehen, müssen auch dem Auftragnehmer gewährt werden
- 4 Jahresbeiträge für Sozialversicherungen müssen gegebenenfalls nachgezahlt werden
- 30 Jahresbeiträge werden fällig, wenn Vorsatz nachgewiesen wird



Auftragnehmer

- Verlust der Selbständigkeit / Abmeldung des Gewerbes
- Ggf. Verpflichtung zur Erstattung der Umsatzsteuer
- Verpflichtung an Beteiligung an den Nachzahlungen der Sozialversicherungsbeiträge

Auf Nummer sicher gehen:

Im ersten Monat der Beschäftigung ein Anfrageverfahren nach §7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) durchführen lassen. Oder sogar schon VOR Abschluss der Geschäftsbeziehung eine Prognoseentscheidung der DRV einholen (§7a Abs. 4a SGB IV).